

A.

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES CALW für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 48 bis 50 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Kreistag am 19. Dezember 2016 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird mit den folgenden Beträgen festgesetzt

1. im Gesamtergebnishaushalt mit dem	
• Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	175.793.118 EUR
• Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	<u>-177.027.679 EUR</u>
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-1.234.561 EUR
Gesamtbetrag der	
• Außerordentlichen Erträge von	38.000 EUR
• Außerordentlichen Aufwendungen von	<u>0 EUR</u>
Veranschlagtes Sonderergebnis von	38.000 EUR
Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-1.196.561 EUR
2. im Gesamtfinanzhaushalt mit dem	
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	173.525.861 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<u>-169.955.688 EUR</u>
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	3.570.173 EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.046.500 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	<u>-5.924.592 EUR</u>
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-4.878.092 EUR
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von	-1.307.919 EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Einzahlungen aus Kreditaufnahmen) von	3.440.000 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Auszahlungen für die Tilgung von Krediten) von	<u>-3.432.851 EUR</u>
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	7.149 EUR
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	

Saldo des Finanzhaushalts von **-1.300.770 EUR**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

3.440.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf

7.268.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird (einschl. Eigenbetrieb Immobilien der Krankenhäuser Calw und Nagold) festgesetzt auf

20.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagehebesatz für die Kreisumlage wird festgesetzt auf der Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises.

28,30 v.H.

Der Vorsitzende des Kreistags

(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

B.

**Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs
„Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold“
für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55, 57) und der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152) und § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) , hat der Kreistag am 19. Dezember 2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt festgestellt:

1. Im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	3.153.000 EUR
Aufwendungen von	3.258.000 EUR
einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag von *	105.000 EUR
Im Vermögensplan mit	

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	1.062.000 EUR
2. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0
3. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung von	0

* Der Jahresfehlbetrag wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Der Finanzplanung des Eigenbetriebs Immobilien der Kreiskrankenhäuser wird zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistags

(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

C.

Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw“ für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Kreistag hat am 24.10.2016 aufgrund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S 1) und § 4 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt festgestellt:

1. Im **Erfolgsplan**

- mit Erträgen von	22.794.652 EUR
- Aufwendungen von	21.604.042 EUR
- handelsrechtlicher Jahresüberschuss (u.a. fehlende Nachsorge)	1.190.610 EUR

im **Vermögensplan** mit
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 6.754.000 EUR

2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen
Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von 0 EUR
3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen
Verpflichtungsermächtigungen von 0 EUR

Der Finanzplanung für den Zeitraum 2016-2020 des Abfallwirtschaftsbetriebes wird zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistags

(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

D.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte mit Schreiben vom 15. Februar 2017 die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 unter A. und der Feststellungen der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe unter B. und C. für das Wirtschaftsjahr 2017.

E.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 einschließlich der o.g. Wirtschaftspläne liegen ab Montag, den 27. Februar 2017 bis Dienstag, den 07. März 2017 bei der Abteilung Finanzen und Beteiligungen des Landratsamtes Calw, Vogteistraße 44, Zimmer A 223, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Calw, den 24. Februar 2017

Landratsamt Calw
Finanzen und Beteiligungen
Tel. 07051 160-315

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.